



Sprechzettel Anfrage der Grünen

Vorfahrtssituation an Kreisverkehren

Nach einer Anfrage der Grünen Fraktion wurden die derzeitigen Kreisverkehre auf die korrekte Regelung der Vorfahrt von Fuß- und Radverkehr vor dem PKW-Verkehr überprüft.

- Gemäß der HAV (Hinweise für das Anbringen von Verkehrsschildern) hat der Radverkehr an Kreiseln Vorfahrt, an denen die Überfahrt einen Abstand von weniger als 4-5 Metern zum Kreisverkehr aufweist.
- Nach Überprüfung aller in Neustadt vorhandener Kreisverkehre, haben die meisten Querungen an Kreisverkehre einen größeren Abstand zur Kreisausfahrt. Lediglich bei den folgenden Kreisverkehren sind die Abstände kürzer aber unterschiedlich pro Ast, so dass diese Regelung nur teilweise an einzelnen Ästen greifen könnte:
 - Kreisel der Zufahrt zum Globus und Globus Baumarkt in der Adolf-Kolping-Straße
 - Kreisel an der Kreuzung Chemnitzer Straße / Adolf-Kolping-Straße
 - Kreisel an der Kreuzung Speyerdorfer Straße / Adolf-Kolping-Straße
- Eine Bevorrechtigung von Fahrradfahrern würde in diesen Bereichen immer auch zu einer erhöhten Gefährdung von diesen führen. Vor allem wenn die Menge der Radfahrenden deutlich unter der Kfz-Verkehrsstärke liegt. Unsicherheit bei allen Verkehrsteilnehmenden entstünde bei unterschiedlichen Regelungen von Ast zu Ast bzw. von Kreisverkehr zu Kreisverkehr.
- Bis auf den Kreisverkehr am Friedhof liegen alle Kreisel in Ortseingangssituationen oder vorrangig gewerblich genutzten Bereichen in denen mit einem hohen LKW-Verkehrsanteil zu rechnen ist und starke Verkehrsmengen insgesamt sowie mit einem überörtlichen Charakter auszugehen ist. Innerstädtischen Charakter – was für eine Bevorrechtigung von Fuß und Rad eher sprechen würde – hat lediglich der Friedhofs-Kreisel, der aber trotzdem auf einer „Einflugschneise“ in und durch die Stadt liegt.
- Die Kreisverkehre am Globus, neben dem Kreisel B39 und am Friedhof haben Umbaubedarf, jedoch aufgrund der vielen laufenden Projekte keine Priorität.

⇒ **Daher hat die Verkehrskommission am 21.06.2023 einstimmig entschieden, dass in den Kreisverkehren, in denen nach der HAV Regelung verschiedene Vorfahrtsregelungen je Ausfahrt gelten würden, eine einheitliche Regelung - Auto vor Rad und Fuß - getroffen wird. Bei den anderen Kreisverkehren ist eine Bevorrechtigung von Fuß und Rad sowieso nicht möglich.**